



## **Satzung Hundesportverein Olsberg e.V.**

- § 1 Name, Wesen, Sitz
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitglieder
- § 5 Aufnahme der Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Beiträge
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vereinsvorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Haushaltsplan, Mittelverwendung
- § 15 Abschluss von Rechtsgeschäften
- § 16 Verbandsaustritt / Vereinsauflösung
- § 17 Satzungsrecht
- § 18 Haftung
- § 19 Sonstiges

## **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

1. Der am 30.08.2018 gegründete Hundesportverein Olsberg e.V., hat seinen Sitz in Olsberg und wird am Amtsgerichts Arnsberg im Vereinsregister unter der Nummer VR 1924 geführt. Der Hundesportverein Olsberg e.V. ist über dem DSV (Deutscher Sporthund Verband e.V.) Mitglied im DHV (Deutscher Hundesport Verband e.V.).
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953 (BGBL 1 S. 1592) sowie des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) mit den sie ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgrund seiner selbstlosen Tätigkeit dürfen Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie rassischer Toleranz.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Haltung, Sozialisierung und Ausbildung von Hunden sowie der Förderung des Hundesportes.

Hierzu gehören insbesondere:

- Anleiten und Überwachen der Ausbildung sowie Vorbereiten der Mitglieder mit ihren Hunden für Wettbewerbe und Prüfungen nach einheitlichen Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsbedingungen
- Freizeitgestaltung durch Förderung des Hundebreitensports
- Kontaktpflegender Erfahrungsaustausch mit anderen Hundesportvereinen und Institutionen
- Gesellige Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jeder werden, der sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.

Als Mitglieder werden geführt:

- aktive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 5 Aufnahme der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft zum aktiven Mitglied ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Vereinssatzung und die Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Bewerber keinen Begründungsanspruch. Er kann jedoch verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für mindestens 3 Monate an den Verein abgeführt sind und die Mitgliedsmeldung dem Deutschen Sporthund Verband (DSV) mitgeteilt wurde. Es ist vom SEPA-Lastschriftverfahren Gebrauch zu machen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und bei Mitgliederversammlungen das Antrags- und Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen nach den hierfür geltenden Regelungen (Platzordnung) bei der Ausbildung ihrer sportlichen Betätigung zu nutzen.
3. Für die Ausübung ihrer sportlichen Betätigung innerhalb des Vereins haben die Mitglieder Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung.

4. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen, der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vereins sowie der verbindlichen Regelungen der Verbände, denen der Verein angehört, verpflichtet. Ebenso sind gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Tierschutzes zu beachten.
5. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
6. Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogenen, allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönliche Streitigkeiten vom Verein fern zu halten.
7. Die Verpflichtung, das Vereinseigentum zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
8. Die Mitglieder verpflichten sich nur mit Hunden, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, das Vereinsgelände zu betreten oder an Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod
  - e) Beendigung der Liquidation des Vereins
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach 30.09.) bestehend die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres.
  - Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn die Mitgliederrechte infolge Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate ruhen und die Streichung angekündigt wurde.
  - Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
  - Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
  - Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben, im Rahmen des § 195 BGB, mit einer Verjährungsfrist von 3 Jahren bestehen. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Wanderpreise, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen sind, müssen dem Verein zurückgegeben werden.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegen Mitglieder bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört,
- b) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzes und gegen strafgesetzliche Bestimmungen,
- c) Erteilung falscher Angaben für vereins- oder verbandsinterne Urkunden,
- d) Handlungen, Tätlichkeiten, Beleidigungen oder Verleumdungen, die sich gegen Vereinsmitglieder, Funktionsträger oder Beauftragte des Vereins, der Verbände, denen der Verein angehört oder anderer Hundesportorganisationen richten,
- e) vereinsschädigendes Verhalten,
- f) unsportliches Verhalten.

Vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand ist die betroffene Partei anzuhören. Die Vorwürfe als auch die Anhörung sind schriftlich vorzutragen.

Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

- a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) Geldbuße bis zu 500 €,
- e) Teilnahmesperre an Veranstaltungen,
- f) Ruhen der Amtsgeschäfte bis zur Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung,
- g) Ausschluss aus dem Verein.

Ordnungsmaßnahmen, die gegen von der Mitgliederversammlung gewählte Funktionsträger gerichtet sind und die Funktion betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Gesamtvorstand ist die Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der geschäftsführende Vorstand beruft innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung ansteht.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.
2. Im Falle eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden. Über die Notwendigkeit und die Höhe der Umlage (maximal zwei Jahresbeiträge) entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

Die Amtsdauer in den Funktionen des geschäftsführenden Vorstands betragen 1. und 2. Vorsitzender 3 Jahre. Kassenwart und Schriftführer 2 Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Tätigkeit aller gewählten Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Gesamtvorstand diese mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragen. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind in die Beschlussammlung einzutragen. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten wie Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes, Kassenprüfer
  - a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen,
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,
  - c) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen),

- d) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vereinsvorstandes, des Wirtschaftsausschusses und sonstiger Funktionsträger,
- e) Terminierung der Vereinsveranstaltungen,
- f) Ehrungen

## **§ 12 Vereinsvorstand**

1. Als Führungsorgan erfüllt der Vereinsvorstand die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Der Vereinsvorstand gliedert sich in:
  - a) den Vorstand nach § 26 BGB
  - b) den geschäftsführenden Vorstand
  - c) den Gesamtvorstand
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird von 2 Mitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer
5. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Er kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl die Beratung vor Abstimmungen.
6. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung und besteht aus:
  - geschäftsführenden Vorstand (1. + 2. Vorsitzenden + Kassenwart + Schriftführer)
  - Pressewart
  - einem Verantwortlichen für die im Verein vertretenen Sportarten (Sportwart)
  - Platz- und Gerätewart
  - bei Einrichtung einer Jugendgruppe einen Jugendwart
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie können als Präsenzveranstaltung oder als Online-Versammlung (virtuelle Vorstandssitzung) durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind in die Beschlussammlung einzutragen. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands (ohne geschäftsführenden Vorstand) werden in einfacher Mehrheit alle 2 Jahre von den Mitgliedern neu gewählt.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt Bestätigung, Abberufung oder Neuwahl. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung des Vereins zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Sie dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
2. Stehen zum Zeitpunkt der Kassenprüfung keine zwei Mitglieder zur Verfügung, erfolgt durch den Gesamtvorstand eine kommissarische Besetzung der Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

### **§ 14**

#### **Haushaltsplan, Mittelverwendung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Kassenwart ein Haushaltsplan, gegliedert nach Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist, unter Zugrundelegen des genehmigten Haushaltsplanes, ein Abschluss zu fertigen und durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
3. Das Vermögen des Vereins ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen.

### **§ 15**

#### **Abschluss von Rechtsgeschäften**

1. Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung, die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.



2. Die nachfolgenden Regelungen der Vertretungsmacht werden für das Innenverhältnis getroffen und lassen die Einzelbefugnis des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB im Vertretungsverhältnis nach außen unberührt.
3. Der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem Kassenwart, ist ohne Einschränkung zum Abschluss von Rechtsgeschäften (Investitionen) für den Verein bis zu einer Gesamthöhe von € 500,00 berechtigt. Rechtsgeschäfte bis zu einem Gesamtwert von € 1.500,00 sind nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes möglich. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor vertragsrechtlichem Abschluss, eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

## **§ 16**

### **Verbandsaustritt / Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Voraussetzung für die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen.
3. Innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Antragseingang, ist durch den geschäftsführenden Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Brilon e.V. oder dessen Nachfolgeinstitution, die dieses nur für gemeinnützige Zwecke gebrauchen dürfen.

## **§ 17**

### **Satzungsrecht**

1. Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie können nur beschlossen werden, wenn dieses nach der Tagesordnung vorgesehen ist. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungs-/Ordnungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
2. Änderungen der Satzung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat am 23.02.2019 diese Satzung beschlossen.

## **§ 18 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 19 Sonstiges**

Der Hundesportverein Olsberg e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum), Kontaktdaten (Wohnanschrift, Email, Fon), Abrechnungs- und Zahlungsdaten (Bankverbindung) sowie ggf. Daten des Hundes. Mit Austritt aus dem Verein werden die Daten automatisch gelöscht.

Die Änderungen der Satzung entsprechend vorliegender Version, wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 02.04.2022 gemäß TOP 7 besprochen und beschlossen.